
KURZMITTEILUNG

Übersicht zu Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene bezüglich der Durchführung von Vergabeverfahren während der Corona-Krise (Stand 12. Mai 2020)

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über bestehende Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Der Beitrag enthält zudem direkte Links zu den relevanten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlassen und Verwaltungsvorschriften und wird regelmäßig aktualisiert.

I. Hintergrund

Die stetige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers in Deutschland hat auch massive Auswirkungen auf die Beschaffungstätigkeiten der öffentlichen Auftraggeber in Deutschland. Es werden schnell und in großer Anzahl verschiedene Produkte benötigt – von Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Atemschutzmasken) über Geräte der Informationstechnik (z. B. Laptops) bis hin zu Videokonferenztechnik für das Arbeiten von zu Hause aus.

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen: EUR 214.000, Bauaufträge: EUR 5.350.000) ist durch die EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie), 2014/24/EU (Auftragsvergaberichtlinie) und 2014/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie) der Rechtsrahmen vorgegeben. Der Bundesgesetzgeber hat die vorgenannten Richtlinien im Rahmen der Vergaberechtsnovelle 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht hingegen Haushaltsrecht, weshalb die Länder dort durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zur jeweiligen Landeshaushaltsordnung und in der Kommunalhaushaltsverordnung den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des vergaberechtlichen Regelungsgerüsts festlegen.

Hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Mitteilungen, Rundschreiben, Erlasse und Verwaltungsvorschriften ist daher regelungstechnisch wie folgt zu unterscheiden:

- Die Mitteilung der EU-Kommission sowie die Rundschreiben des Bundes interpretieren geltendes EU-weites Vergaberecht und zeigen die bereits bestehenden Spielräume und

Ausnahmetatbestände auf, ohne unmittelbar neues Recht zu schaffen. Die dort geäußerten Rechtsauffassungen sind für die Vergabenachprüfungsinstanzen (Vergabekammern und Oberlandesgerichte) nicht bindend, aber dürften im Nachprüfungsfall sicherlich zur Auslegung der zugrundeliegenden Normen und die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls herangezogen werden. Besondere Bedeutung haben hier vor allem:

- das **BMWi-Rundschreiben vom 19. März 2020** für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und
- der **BMI-Erlass vom 27. März 2020** für den Baubereich.
- Die Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder hingegen ändern – meist zunächst für einen begrenzten Zeitraum – das Landeshaushaltsrecht für die Durchführung von Vergabeverfahren mit "Corona-Bezug". Von dieser gemeinsamen Stoßrichtung abgesehen, unterscheiden sich die einzelnen Erlasse und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich ihres Regelungsgehalts teilweise deutlich voneinander.

Zu den Möglichkeiten der beschleunigten Beschaffung im Oberschwellenbereich siehe auch unser Beitrag im BEITEN BURKHARDT Corona-Informationscenter vom 13. März 2020 (aktualisiert am 23. März 2020): [Link](#)

Zu den zehn wichtigsten Fragen und Antworten hinsichtlich Ablauf und Gestaltung von Vergabeverfahren in Zeiten von Corona: [Link](#)

II. Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene im Überblick

EU

Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte
<p>EU-Kommission</p> <p><i>MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01) vom 1. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung der Regelfristen des offenen und nicht offenen Verfahrens auf die Mindestfristen (offenes Verfahren: 15 Kalendertage; nicht offenes Verfahren: 15 Kalendertage im Teilnahmewettbewerb und 10 Kalendertage in der Angebotsphase) • Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, sofern die Verkürzung der Regelfristen nicht ausreicht, um einen kurzfristigen Bedarf zu decken. Besonders genannt werden unmittelbare Bedarfe von Krankenhäusern und sonstigen Gesundheitseinrichtungen • Im Einzelfall sogar Direktvergabe zulässig, wenn nur ein Unternehmen lieferfähig ist • Hinweis, dass das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb primär der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs dienen soll („Interimsvergabe“) und keiner langfristigen Bedarfsdeckung (Ziffer 2.3.4 der Mitteilung

	<p>der Kommission)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten im Verfahren (z. B. Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder persönlich)
--	--

Bund

Zuständige Stelle / Regelung	Wesentliche Inhalte
<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p> <p><i>Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb für den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen • Zulässig für die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln (Masken, Handschuhe etc.) und bestimmten IT-Leistungen, die zur Bewältigung der Corona-Krise benötigt werden (Home-Office-Arbeitsplätze, Videokonferenztechnik etc.) • Aufzählung der möglichen Beschaffungsgegenstände nicht abschließend • Nach Möglichkeit Beteiligung

	<p>mehrerer Unternehmen, ggf. aber auch Direktvergabe zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung dieser Grundsätze auch im Regelungsbereich von Sektorenverordnung (SektVO) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) • Ausweitung bestehender Aufträge nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zu 50 Prozent des Wertes des ursprünglich vorgegebenen Auftrags
<p>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</p> <p>COVID-19-Pandemie: Vergaberechtliche Fragen Erlass BW I 7 70406/21#1 vom 27. März 2020</p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit analog des Schreibens des BMWi vom 19. März 2020 auch für Bauaufträge zulässig • Die Hinweise zum Umgang mit Bauablaufstörungen aus dem bauvertraglicher Erlass vom 23. März 2020 (dort Kapitel II) sind den Vergabeunterlagen beizufügen • Vorrang der Eigenerklärung vor der Vorlage von Nachweisen, wenn die rechtezeitige Vorlage aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist • Anpassung von Verfahrens- und Vertragsfristen falls möglich

	<ul style="list-style-type: none">• E-Vergabe vor der Abgabe von Papierangeboten• Bei Papierangeboten: Wegfall des Eröffnungstermins nach § 14a VOB/A zugunsten eines bloßen Öffnungstermins nach § 14 VOB/A• Vertragsstrafen sollen „nur im Ausnahmefall“ angewendet werden• Umsetzung im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung durch Rundschreiben des BMVI vom 30. März 2020 (Az.: StB 14/7134.40/010/3297672)
<p>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</p> <p><i>Erlass zum Bauvertragsrecht vom 23. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist• Bauablaufstörungen: Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen, aber Einzelfallprüfung weiterhin erforderlich• Vorliegen der Voraussetzungen der höheren Gewalt muss der Unternehmer nachweisen (z. B. Quarantäne von Mitarbeitern,

	<p>Reisebeschränkungen, keine Verfügbarkeit von Baumaterial)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostensteigerungen sind nicht per se unzumutbar • Verlängerung der Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B) • Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug (§ 642 BGB) • Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B) • Umsetzung im Bereich der Bundeswasserstraßenverwaltung durch Rundschreiben des BMVI vom 25. März 2020 (Az.: WS 15/5256.11/0)
<p>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat</p> <p><i>SARS-CoV-2 - Pandemielage Rundschreiben BMI und Geschäftsbereich zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Anlage 1 zu Rundschreiben BMI und Geschäftsbereich vom 20.04.2020 -</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkter personeller Anwendungsbereich: Schreiben gilt nur für Geschäftsbereichsbehörden des BMI • Befristete Erhöhung der Wertgrenze für die Durchführung von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf EUR 100.000 bis zum 15. Oktober 2020 (kein Corona-Bezug)

<p>Abrufbar unter Link und Link</p>	<p>beim konkreten Beschaffungsvorhaben erforderlich)</p>
---	--

Länder

<p>Land / Zuständige Stelle / Regelung</p>	<p>Wesentliche Inhalte</p>
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</p> <p><i>Öffentliches Auftragswesen Dringlichkeitsvergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vom 20. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Lediglich) Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten zur beschleunigten Beschaffung, insbesondere gemäß Nummer 8.3 der VwV eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen, wenn der Auftragswert voraussichtlich EUR 50.000 nicht übersteigt

<p>Freistaat Bayern</p> <p>Bayerische Staatsregierung</p> <p><i>Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p> <p>Erstreckung auf kommunale Auftraggeber per Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 26. März 2020 abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Beschaffungen bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes (auch ohne Corona-Bezug) können befristet bis zum 30. Juni 2020 in der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden • Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 25.000 für Aufträge mit Corona-Bezug • Generelle Überarbeitung der VVöA unabhängig von Corona (Anhebung Wertgrenzen und Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail – einschl. Angebotsabgabe – bei Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb) • Änderungen gelten auch für kommunale Auftraggeber
<p>Freistaat Bayern</p> <p>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)</p> <p><i>Rundschreiben Kommunale Aufträge vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung an die kommunalen Auftraggeber zur Anwendung der BMI-Erlasse vom 23. und 27. März 2020 zu vertrags- und bauvertraglichen Fragen in der COVID-19-Pandemie • Hinweisblatt zum Umgang mit

<p>vom 8. April 2020</p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<p>Vertragsstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als Bestandteil der Vergabeunterlagen bei Bauaufträgen</p>
<p>Berlin</p> <p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)</p> <p><i>Rundschreiben SenWiEnBe II DNr. 03/2020 vom 1. April 2020: eVergabe bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine eVergabe-Pflicht bei der bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb der Wertgrenze von EUR 25.000 bis zu dem EU-Schwellenwert (abweichend von Nr. 8 AV § 55 LHO) • Geltung bis zum 30. Juni 2020
<p>Berlin</p> <p><i>Rundschreiben SenWiEnBe II DNr. 04/2020 vom 15. April 2020: Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der öffentlichen Verwaltung</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für das Verhandlungsverfahren, die Verhandlungsvergabe und Freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit • Hinweis auf Möglichkeiten der Fristverkürzung bei Dringlichkeit • Abweichung von öko-sozialen Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerAVG) bei Dringlichkeitsvergaben im Ausnahmefall zulässig
<p>Bremen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bejahung der Dringlichkeit: Bei EU-weiten Verfahren ist die Durchführung von Verhand-

<p>Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa</p> <p><i>Rundschreiben 04/2020 Umgang mit Corona-Pandemie vom 1. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<p>lungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und in nationalen Verfahren eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bzw. eine freihändige Vergabe stets zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweise auf die bestehenden Rundschreiben und Erlasse der EU-Kommission und des Bundes (BMWi und BMI)
<p>Hamburg</p> <p>Finanzbehörde</p> <p><i>Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts vom 20. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31. Dezember 2020 befristete Erhöhung der Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe für Beschaffungen nach der UVgO, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen • Verpflichtung zur E-Vergabe ausgesetzt • Abfrage nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) ausgesetzt
<p>Hessen</p> <p>Hessisches Ministerium der Finanzen</p> <p><i>Umgang mit Vergabeverfahren und Bauausführung im Rahmen der Corona-Pandemie Erlasse des BMI vom 23. März</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Schreiben des BMI • Hinweis zum Vorrang der Eigenerklärung nach § 13 HTVG zur Verfahrenserleichterung • § 14a VOB/A (Eröffnungstermin)

<p>2020 und vom 27. März 2020</p> <p>Abrufbar unter Link</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen</p> <p>Gemeinsamer Runderlass</p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<p>ist bis auf Weiteres nicht anzuwenden; stattdessen erfolgt ein Öffnungstermin nach § 14 VOB/A</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit</p> <p><i>Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Vergabeerlass – CVgE M-V)</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, können bis zum 30. Juni 2020 unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes beschafft werden (Direktauftrag); auf eine Markterkundung kann verzichtet werden• Mögliche Beschaffungsgegenstände sind medizinische Bedarfsgegenstände (Heil- und Hilfsmittel) und solche, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen• Gilt auch für Zuwendungsempfänger

<p>Niedersachsen</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</p> <p><i>COVID-19 (Coronavirus) Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten vom 19. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Auftraggeber können für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere für Leistungen von besonderer Dringlichkeit, die Wertgrenze für Direktaufträge bis auf weiteres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festlegen (nur im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO, d. h. Aufträge unter EUR 20.000 und freiberufliche Leistungen)
<p>Niedersachsen</p> <p><i>Neufassung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO) vom 7. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link (Verordnung) und Link (Begründung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bauleistungen bis EUR 3 Mio.: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig (bisher je nach Gewerk EUR 50.000 bis 150.000) • Bauleistungen bis EUR 1 Mio.: Freihändige Vergabe zulässig (bisher EUR 25.000) • Dienst- und Lieferleistungen unter EU-Schwellenwerten: Freie Verfahrenswahl (u. a. auch Beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig) • Kein Corona-Bezug erforderlich. • Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-

	<p>Pandemie unter EUR 214.000 (EU-Schwellenwert): Direktauftrag zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">• Geltung bis zum 30. September 2020• Verzicht auf öffentlichen Submissionstermin bei unterschwelligen Bauvergaben, wenn hierdurch eine Gesundheitsgefahr für die Vertreter des Auftraggebers vorliegt oder droht• Ablösung der Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung vom 18. März 2020 sowie des Rundschreibens – Vergaberrechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise; Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag gemäß § 14 UVgO vom 20. März 2020
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p><i>Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von</i></p>	<ul style="list-style-type: none">• Befristete Außerkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zum 30. Juni 2020 für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen

<p>Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020</p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben bestehen• Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge auf EUR 3.000 (auch für Beschaffungen ohne Corona-Bezug)• Auftraggeber sollen sich darauf beschränken, solche Eignungsnachweise zu fordern, die zwingend und unbedingt erforderlich sind• Runderlass gilt für landesunmittelbare öffentliche Auftraggeber
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p><i>Kommunales Vergaberecht: Hinweise zu aktuellen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Vergaben durch kommunale Auftraggeber vom 14. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• Hinweise gelten für kommunale öffentliche Auftraggeber in NRW• Kommunen dürfen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie bis zum 30. Juni 2020 die Anwendung der UVgO aussetzen; Die entsprechende „Soll-Vorschrift“ in den Kommunalen Vergabegrundsätzen wird dahingehend interpretiert, dass die Ermessensentscheidung der Kommunen über die Nichtanwendung der UVgO rechtmäßig ist• Gilt auch für Bauvergaben in Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie

	<ul style="list-style-type: none"> • Auch eine Verhandlungsvergabe bzw. eine freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind als Verfahrensarten zulässig • Verweis auf die Rundschreiben des BMWi und des BMI für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau</p> <p><i>Rundschreiben vom 20.03.2020 – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege eines Direktauftrags beschafft werden • Vorrangige Prüfung, ob ein Rahmenvertrag genutzt werden kann, bevor ein Direktauftrag gewählt wird • Verfahrenserleichterungen gelten auch für Zuwendungsempfänger, die lediglich durch Zuwendungsbescheid zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind • Geltung bis zum 30. Juni 2020
<p>Saarland</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauleistungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2020 ohne weitere Begründung bis

<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</p> <p><i>Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<p>EUR 150.000 eine freihändige Vergabe und bis EUR 1.000.000 eine beschränkte Ausschreibung zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Dienstleistungen ist bis zum 31. Dezember 2020 eine freihändige Vergabe bzw. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR 150.000 zulässig • Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit COVID-19-Bezug ist bis zum 31. Dezember 2020 ein Direktauftrag bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte erlaubt • Gilt für kommunale öffentliche Auftraggeber
<p>Sachsen</p> <p>Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p><i>Zwingend notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus, Schreiben vom 19. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausnahmetatbestand der besonderen Dringlichkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchstabe g) VOL/A für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt vor • Im Oberschwellenbereich Verkürzung der Mindestfristen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen Dringlichkeit

<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p><i>Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31. März 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• (Lediglich) Hinweise auf die bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bei besonderer Dringlichkeit bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A• Hinweise gelten auch für Zuwendungsempfänger• Geltung bis zum 30. April 2020
<p>Thüringen</p> <p>Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft</p> <p><i>Vierte Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 2. April 2020</i></p> <p>Abrufbar unter Link</p>	<ul style="list-style-type: none">• Bei Bauaufträgen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von einschließlich EUR 3 Mio. zulässig• Bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts von EUR 214.000 zulässig• Gilt für alle Vergabeverfahren (auch für Beschaffungen ohne Corona-Bezug)• Geltung bis zum 31. Dezember 2020

III. Mögliche Auftragsgegenstände für eine beschleunigte Vergabe

Einige der vorstehenden Erlasse und Rundschreiben geben konkrete Beispiele, was unter besonders dringlichen Vergabegegenständen zu verstehen ist, für die die erleichterten Vergaberegeln angewendet werden können (Einzelfallprüfung vorausgesetzt). Diese lassen sich wie folgt kategorisieren:

<p>Liefer- und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heil- und Hilfsmittel wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzmasken, Schutzkleidung, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher, Hygieneartikel / -mittel • Medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgeräte • Zusätzliche Betten und sonstiges Krankenhausinventar • Gesamte technische Ausrüstung bei zusätzlichen Krankenhausinfrastrukturen / Kapazitätserweiterungen • Laborausstattung und Ausstattung für die Errichtung von Corona-Testzentren • Konzepterstellungen (z. B. zum Aufbau eines Test-/Krisenzentrums o. ä.)
<p>Liefer- und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mobiles IT-Gerät z. B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen (Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.) • Videokonferenztechnik • Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten • Sonstige Büroausstattung
<p>Bauleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie dienen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Krankenhausinfrastruktur / Kapazitätserweiterungen (insb. Intensivpflege) • Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen • Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros

IV. Fazit

Das Erfordernis, angesichts der aktuellen Krise möglichst schnell und unbürokratisch Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber zu ermöglichen, ist bei der EU, dem Bund und vielen Bundesländern angekommen.

Der Mehrwert der Mitteilungen und Rundschreiben auf EU- und Bundesebene liegen primär darin, die gesetzlichen Vorgaben für dringliche Beschaffungen zu subsumieren und diesbezüglich zumindest für eine einheitliche Auslegung und zusätzliche Rechtssicherheit beim öffentlichen Auftraggeber zu sorgen. Eines wird dabei deutlich: Die Beschaffungen müssen einen hinreichenden und in der Vergabeakte dokumentierten „Corona-Bezug“ aufweisen. Die Mitteilung der EU und die Rundschreiben des Bundes dienen nicht dazu, generell Erleichterungen bei Vergabeverfahren zu schaffen; Umgehungsversuche sind (weiterhin) unzulässig.

Im Unterschwellenbereich ist das Bild uneinheitlicher:

Während einige Bundesländer die UVgO befristet für „Corona-Beschaffungen“ aussetzen (NRW), setzen andere die Wertgrenzen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu den EU-Schwellenwerten herauf (Rheinland-Pfalz, Hamburg) oder beschränken sich wiederum darauf, auf den Erlass des BMWi zu verweisen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu wiederholen (Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg). In Bayern, Niedersachsen und Thüringen liegt es gar so, dass beschränkte Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb befristet für sämtliche Liefer- und Dienstleistungsvergaben – auch solche ohne „Corona-Bezug“ – zugelassen sind und damit befristet eine freie Verfahrenswahl herrscht. Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland gehen für besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sogar noch einen Schritt weiter: Unterhalb von EUR 214.000 (EU-Schwellenwert) ist dort jeweils befristet ein Direktauftrag zulässig.

Unterschiedlich wird auch gehandhabt, ob die Erlasse sich lediglich auf den (häufigeren) Fall der Liefer- und Dienstleistungen beziehen oder auch Bauleistungen erfasst sind. Im Unterschwellenbereich müssen die öffentlichen Auftraggeber und Bieter somit derzeit mit einem „Flickenteppich“ klarkommen und die für sie jeweils einschlägigen Regelungen beachten.

Bei Rückfragen schreiben Sie uns gerne eine Nachricht an sascha.opheys@bblaw.com oder christopher.theis@bblaw.com.

[Sascha Opheys](#)

[Christopher Theis](#)